

Graz, 19.9.2020

## **Stellungnahme des Präsidenten des Landesturnverbandes Steiermark zu den neuen Corona-Maßnahmen in Bezug auf den Sport**

Mit 21. September treten neue Restriktionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Österreich in Kraft. Die Änderungen bewirken teils massive neuerliche Einschränkungen in Bezug auf den Sport. Hier soll aber nicht beurteilt werden, ob die Maßnahmen sinnvoll zur Bekämpfung der Pandemie, überschießend oder auch zu wenig weitgehend sind. Vielmehr soll juristisch aufgezeigt werden, welche Probleme die unklare Legistik für die Anwender schafft.

Zwar befinden sich in § 8 der Verordnung, der auch die Überschrift „Sport“ trägt, maßgebliche Bestimmungen zur Sportausübung. Diese bleiben aber nahezu gänzlich unverändert. Allerdings kommt es zu maßgeblichen Änderungen in § 10 mit dem Titel „Veranstaltungen“.

Unter Veranstaltungen sind nach § 10 Abs 1 geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung zu verstehen, jedenfalls auch Sportveranstaltungen. Nach herrschender (wohl zutreffender) Auffassung fallen auch bloße Trainings- und Sparteinheiten mit einheitlichen Beginn- und Endzeiten unter den Begriff Veranstaltung.

§ 10 differenziert zum einen zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen, zum anderen zwischen Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sowie Veranstaltungen ausschließlich mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen. Von dieser Einordnung hängt es ab, wie viele Teilnehmer die Veranstaltung haben darf. Hier wird nur auf die Problematik in Bezug auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eingegangen, da diese im Turnsport in erster Linie relevant sind.

Aus dem Wortlaut („ausschließlich“) ist zu folgen, dass bereits dann, wenn nur EINE Person keinen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatz hat, die strengeren Regeln für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gelten.

Die wesentlichste Frage in diesem Zusammenhang ist daher, wer als Person zu zählen ist. Ausgenommen sind nämlich jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Wer ist das?

Der Wortlaut gibt dazu nichts her. In § 10 Abs 2 heißt es: „Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen...“ In Abs 3 ist von „einer Höchstzahl bis zu ...“ die Rede. Daraus lässt sich überhaupt nichts ableiten.

Bei einem Wettkampf/Turnier wird das notwendige Organisationspersonal und die notwendigen Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter wohl jedenfalls erforderlich sein. Wie ist

es mit Sportlern und Betreuern? Laut Presseaussendung des Sozialministeriums sind bei Mannschaftssportarten die Sportler nicht hinzuzählen, bei Einzelsportarten schon. Lässt sich diese Interpretation aus der Verordnung tatsächlich ableiten?

Ein Wettkampf ohne Sportler ist wohl keineswegs durchführbar. Das gilt sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelsportarten. Bei Einzelsportarten könnte man argumentieren, dass man theoretisch auch Wettkämpfe mit max. 10 Teilnehmern durchführen kann. Tatsächlich wären solche Wettkämpfe – abhängig von der Natur derselben – wohl in vielen Fällen faktisch ausgeschlossen. Ich denke an Staatsmeisterschaften im Turnsport, für die man wohl kaum eine Teilnehmerbeschränkung von maximal 10 Sportlern einführen kann, da dann vielen die Möglichkeit genommen würde, um den Titel mitzukämpfen. Dies wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Monopolstellung des durchführenden Bundesfachverbandes auch rechtlich nur mit viel Phantasie möglich.

Die Ausnahme für Mannschaftssportarten könnte man damit argumentieren, dass (meist) schon durch die Teilnahme von zwei Mannschaften die Grenze von 10 Personen überschritten würde und damit die Veranstaltung tatsächlich in keiner Weise (also auch nicht theoretisch) durchführbar wäre, weil durch die Sportler die Grenze von 10 Personen schon überschritten wäre (zB Eishockeyspiel). Zudem ist die Anzahl der Teilnehmer durch das Doppelte der Mannschaftsstärke (inkl. Ersatzleuten) beschränkt. Es gibt aber auch Mannschaftssportarten, bei denen bei einer Veranstaltung nicht nur zwei, sondern mehrere Mannschaften gegeneinander antreten, wie zum Beispiel im Teamturnen. Dabei ist die Sportlerzahl nicht mit dem Doppelten der Mannschaftsmitglieder beschränkt, da beliebig viele Mannschaften teilnehmen können. Zu denken ist dabei etwa auch an Hallenfußballturniere.

Zudem ist das Infektionsrisiko bei Mannschaftssportarten aufgrund des direkten Kontakts mit anderen Sportlern deutlich höher als bei vielen Einzelsportarten (vgl auch die strengeren Kriterien nach § 8 Abs 3 der Verordnung). Strengere Regeln für Sportarten, bei denen das Infektionsrisiko geringer ist als bei anderen Sportarten, sind wohl gleichheits- und somit verfassungswidrig. Die gebotene verfassungskonforme Auslegung kommt daher auch zum Ergebnis, dass eine Differenzierung zwischen Einzel- und Mannschaftssportarten aus der Verordnung nicht ableitbar ist.

Es stellt sich auch die Frage, was überhaupt als Mannschaftssport gilt: Was ist mit Doppelbewerben im Tennis, Tischtennis und Badminton? Was ist mit Sportakrobatik, wo zwei oder drei Akrobaten miteinander turnen?

Die Frage, ob Sportler und Betreuer in die Maximalzahl hineinzurechnen sind, ist höchst relevant: Wenn das der Fall ist, sind praktisch sämtliche Wettkämpfe in Sportarten in geschlossenen Räumen nicht mehr möglich (somit praktisch sämtliche Turn-Wettkämpfe). Wenn das nicht der Fall ist, bestehen keine größeren Probleme, wenn man die Veranstaltung ohne Publikum oder mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen für die Besucher zulässt.

Ähnliche Fragen ergeben sich in § 10 Abs 4 und Abs 5 bei der Frage, ob eine behördliche Genehmigung bzw ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept notwendig sind. In diesen Absätzen befindet sich keine Regelung, wonach Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, nicht einzurechnen sind. Es ist aber nicht klar, ob das bewusst nicht aufgenommen wurde oder eine planwidrige Lücke vorliegt, die durch Analogie zu Abs 2 und Abs 3 zu schließen wäre mit dem Ergebnis, dass auch dafür erforderliches Personal nicht einzurechnen ist. Für beide Auslegungen gibt es gute Argumente.

Auch für das Training ergeben sich ähnliche Fragen, wobei hier wohl eher davon auszugehen ist, dass Sportler miteinzurechnen sind. Wenn das so ist, dann aber sowohl im Mannschafts- als auch im Einzelsport.

**Fazit:** Der Verordnungsgeber lässt den Rechtsanwender im dunkeln darüber, wie die Verordnung konkret auszulegen ist. Er gibt zwar selbst eine Interpretation, die aber durch den Verordnungstext wohl nicht gedeckt ist. Die Verbände tun sich aber schwer, gegen diese in den Medien verbreitete – vermutlich falsche – Meinung trotzdem Veranstaltungen im Einzelsport mit mehr Teilnehmern durchzuführen: einerseits riskiert man empfindliche Strafen (die man im Instanzenzug bekämpfen könnte), andererseits steht zu befürchten, dass man in der Öffentlichkeit als Rechtsbrecher und Gefährder der Bevölkerung wahrgenommen wird, selbst wenn man später recht bekommt. Klare Regelungen wären wünschenswert.

Hier kann sich der Verordnungsgeber auch nicht darauf berufen, dass er in kurzer Zeit die Regeln erlassen musste: Einerseits war den Sommer über genügend Zeit, um sich für den Fall der Verschlechterung der pandemischen Situation Gedanken über neue Regeln zu machen. Andererseits liegt ein detailliertes Konzept von Sport Austria (der ehemaligen Bundessportorganisation) bereit, das von den Bundesfachverbänden ausgearbeitet wurde und nur umgesetzt werden müsste.

Thomas Hayn, Präsident Landesturnverband Steiermark